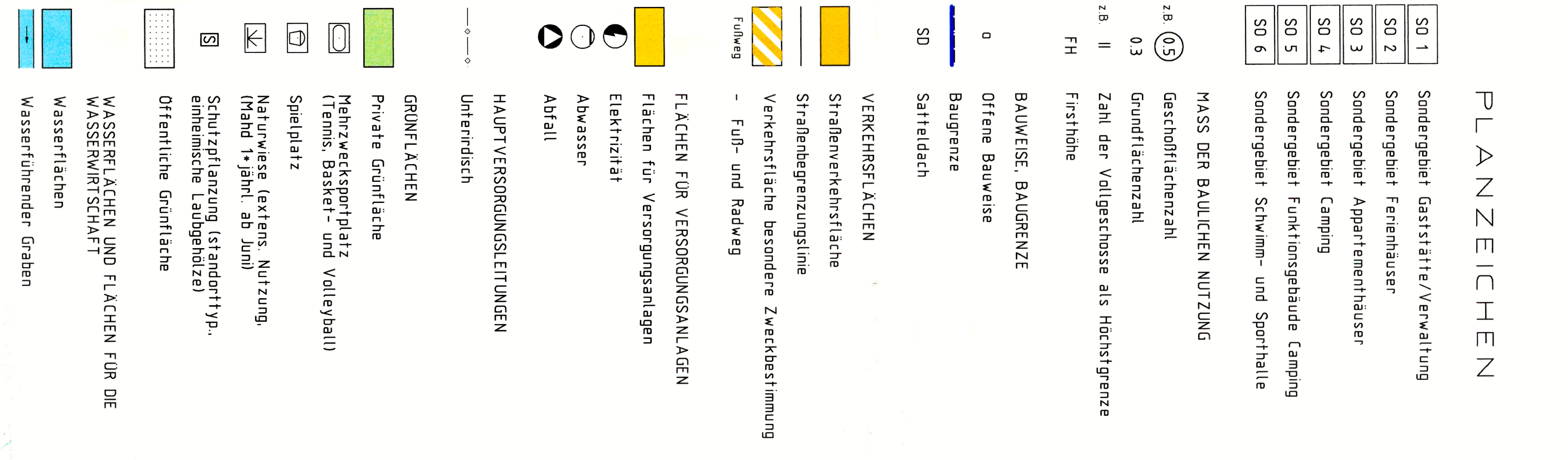


Fig. 39



VERFAHRENSVERMERKE

01. Okt. 1990

01. Okt. 1936
 (Unterschrift)
 Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB iVm § 4, Abs. 3 BauZVO

- Die frühzeitige Bürgerbeilegung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO
am durchgeführt worden.

- Ruhla

4. Die von der Planung berichteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- STADT RUDLA
Siegler
THU
Bürgermeister
(Unterschrift)
RUDLA

5. Der Stadtrat hat am 20. Dez. 1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- [illegible]

- 01 Oct 1995
Ruhla

7. Es wird beschneigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand von 04.04.1996 übereinstimmen.

- 12.04.1996
Eisenberg
K.A.

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.09.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- 01 Okt. 1991

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wurde am 06.09.2006 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates

-
 (Unterschrift)
 Bürgermeister

- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15. Nov. 1938 Rdnr. Ha-240-4621.20-672-066

-
(Unterschrift)

- bearbeitet.**
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde
AZ.

- # Ruhla

12. Die Berechnungsansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

- Ruhia
- *****
- (Unterschrift)

- Bürgermeister (Siegel)

13. Die Erteilung der Genehmigung des Besuchsplanes sowie der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von je eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu sind am durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht

- Wurden in der Bekanntmachung ist auf die weitreichende Wirkung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangel der auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs.

- BauB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am
in Kraft getreten.

- Kunja**
- (Sinn)**
- (Unterschrift)**
- Bürgermeister**

-

DISPLAN

ORF UND

PLATZ JHL

UHLA

AN MIT

SCHAFTSPLAN

PROJEKTPLAN GMBH
ILMWEI TTECHNIK

thomas-Müntzer-Str.
36404 Vacha (Rhö-und-Donau-Nat.